

Lebensmittelversorgung

Zucker für Monat März 1949

Sämtliche Verbrauchergruppen einschl. Gemeinschaftsverpflegte erhalten für Monat März Zucker, und zwar:

Normalverbraucher und TSV von 0—6 J. 1500 g auf Abschnitt 45—645.

Normalverbraucher und TSV über 6 J. 1400 g auf Abschnitt 45—645.

Vollselbstversorger von 0—6 J. 1000 g auf Abschnitt 745.

Vollselbstversorger über 6 J. 900 g auf Abschnitt 745.

ferner sämtl. Verbrauchergruppen über 6 Jahre 100 g auf Kleinabschnitte.

Schwerarbeiter 1. Kategorie 100 g auf Abschnitt 197.

Schwerarbeiter 2. Kategorie 200 g auf Abschnitt 297.

Schwerarbeiter 3. Kategorie 450 g auf Abschnitt 397.

werdende und stillende Mütter 250 g auf Abschnitt 945 der März-Lebensmittel- und -Zulagekarten.

Teigwaren für Monat März 1949

Normalverbr., Gemeinschaftsverpflegte mit Normalration, TSV in Butter, TSV in Fleisch und TSV in Fleisch und Butter über 1 Jahr erhalten für Monat März 1949

750 g Teigwaren auf die Abschnitte 28, 228, 328 und 628 der März-Lebensmittelkarten.

Ferner erhalten:

Schwerarbeiter 1. Kategorie 250 g auf Abschnitt 195.

Schwerarbeiter 2. Kategorie 250 g auf Abschnitt 295.

Schwerarbeiter 3. Kategorie 500 g auf Abschnitt 395 der März-Zulagekarten.

Nährmittelausgabe

an werdende und stillende Mütter

Im Monat März 1949 kommen erstmals an werdende und stillende Mütter Nährmittel zur Ausgabe, und zwar:

Je 750 g auf die Abschnitte 927 und 928, je 500 g auf die Abschnitte 929 und 930 der März-Zulagekarten für werdende und stillende Mütter.

Auf diese Abschnitte können wahlweise Grieß, Haferflocken oder diätische Kindernährmittel bezogen werden.

Sonderzuteilung an Kaffee-Ersatz im Monat März 1949

Für Monat März erhalten sämtliche Verbrauchergruppen und Gemeinschaftsverpflegte aller Altersklassen als Sonderzuteilung 125 g Kaffee-Ersatz

auf Abschnitt 34—734 der März-Lebensmittelkarten.

Verteilung von Trockenfrüchten

Normalverbraucher und TSV sowie Gemeinschaftsverpflegte über 6 Jahre erhalten an Stelle der im Monat Januar vorgesehenen Citrusfrüchte

200 g Trockenfrüchte

auf Abschnitt 46 bis 646 der März-Lebensmittelkarten.

Abschnitte g und h der Eierkarte

Die auf die Abschnitte g und h aufgerufenen 5 bzw. 6 Eier und die Abschnitte VI und V der PDR-Lebensmittelkarte vom Monat Februar und März 1949 verfallen mit dem 31. 3. 1949.

Der Lebensmittelkleinhandel hat diese Abschnitte bis spätestens 2 April 1949 mit den Kartenstellen abzurechnen. Abschnitte, die nach diesem Zeitpunkt vorgelegt werden sind ungültig und können nicht mehr anerkannt werden.

Calw, 22. März 1949.

Kreisernährungsamt.

Änderung der Schwerarbeiterzulagen und sofortige Neubeantragung

Die Einführung der bizonalen Regelung der Schwerarbeiterzulagen macht eine Überprüfung und Neubeantragung der Zulageberechtigten erforderlich. Daher sind von den Betrieben umgehend neue Anträge unter genauer Beachtung folgender Gesichtspunkte einzureichen:

1. Durch die neuen Bestimmungen wird voraussichtlich ein großer Teil der seit herigen Zulage-Empfänger keine Schwerarbeiterzulage mehr erhalten, da solche für durchschnittliche körperliche Arbeitsleistungen nicht mehr gewährt werden können.

2. Die Betriebsinhaber haben mit dem Betriebsrat bei der Antragstellung verantwortlich dafür zu sorgen, daß Zulagen nur für solche Arbeiter beantragt werden, die dauernd oder mindestens $\frac{3}{4}$ ihrer Arbeitszeit über durchschnittliche körperliche Arbeit zu leisten haben, jeweils nach der Schwere der Arbeit abgestuft.

3. Um zu einer möglichst raschen Bearbeitung der Anträge beizutragen, müssen die Voraussetzungen für jeden einzelnen Arbeiter im Betrieb genau überprüft und die Anträge so gestellt werden daß Zweifel ausgeschlossen und Rückfragen nicht erforderlich sind.

4. Die Anträge sind auf den üblichen Vordrucken in dreifacher Ausfertigung

beim Gewerbeaufsichtsamt Tübingen einzureichen (Vordrucke sind bei einem Formularverlag oder beim Bürgermeisteramt erhältlich).

Nicht vollständig ausgefüllte Vordrucke können nicht behandelt werden. Es sind also folgende Angaben unerlässlich:

a) Dauer der regelmäßigen Wochenarbeitszeit des Betriebs.

b) Zahl der insgesamt beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeiter.

c) Zahlen der bisher erhaltenen T1-, T2- und T3-Zulagekarten.

d) Bei jedem einzelnen Beantragten ist die regelmäßige, das ist die während mindestens $\frac{3}{4}$ der Arbeitszeit ausgeübte Tätigkeit eindeutig anzugeben. Außerdem ist die seither genehmigte Zulagekarte und etwaige Selbstversorgung zu vermerken.

Hierzu wird ausdrücklich darauf hin-

Der Kreistag

wird auf Dienstag, den 5. April 1949, 9.15 Uhr in den Sitzungssaal des Rathauses in Nagold einberufen.

Die Verhandlungsgegenstände werden in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes bekannt gegeben.

Calw, 22. März 1949.

Landratsamt.

gewiesen, daß bei irreführenden Angaben keine Zulage anerkannt werden kann

e) Zeitliche Voraussetzungen:

Die Zulagen sind grundsätzlich nur dann zu gewähren, wenn die Wochenarbeitszeit mindestens 48 Stunden beträgt. Bei Arbeitszeitkürzungen infolge Rohstoff- oder anderen Schwierigkeiten wird bei einer Betriebs-Arbeitszeit von mindestens 40 Wochenstunden die volle Zulage, von mindestens 32 Stunden die halbe und bei unter 32 Stunden keine Zulage gewährt.

5 Nicht vollständig ausgefüllte Vordrucke gehen kurzerhand zur Vervollständigung an den Antragsteller zurück.

Das Gewerbeaufsichtsamt wird sich um eine möglichst rasche und sachlich gerechte Entscheidung der Anträge bemühen, bedarf aber dazu vor allem einer wahrheitsgemäßen Antragstellung seitens der Betriebe. Diese ist im Interesse des Betriebsfriedens umso mehr notwendig, da viele Wünsche der Belegschaft nicht erfüllt werden können in Anbetracht der gegenüber früher ganz erheblich höheren Normalverbraucher-sätze.

Kreisernährungsamt.

Seifenversorgung

a) Alle Personen erhalten für den Monat März 1949

2 Stück Schwimmseife = 2 Seifeneinheiten, Kinder bis zu 3 Jahren erhalten zusätzlich

1 Stück Feinseife = 4 Seifeneinheiten.

b) PDRs erhalten für den Monat März 1949

2 Stück Schwimmseife = 2 Seifeneinheiten, Kinder bis zu 3 Jahren erhalten zusätzlich

1 Stück Feinseife = 4 Seifeneinheiten.

Die Ausgabe erfolgt nach örtlichem Aufruf für die Personengruppe

a) auf den Abschnitt I und die zusätzliche Menge für Kinder bis zu 3 Jahren auf den Abschnitt Kf III der deutschen Lebensmittelkarte vom Monat März 1949;

b) auf den Abschnitt I und die zusätzliche Menge für Kinder bis zu 3 Jahren auf den Abschnitt K I III der Lebensmittelkarte für PDRs vom Monat März 1949.

Belieferung der Seifenkartenabschnitte

Die aufgerufenen Kartenabschnitte berechtigen zum wahlweisen Bezug von Schwimm-, Fein- oder Kernseife. Sie werden nach dem Fettgehalt der Stücke wie folgt bewertet:

1 Schwimmseife zu 16,4 g = 1 Seifeneinheit
1 Kernseife zu 66 g = 4 Seifeneinheiten
1 Doppelstück Kernseife zu 132 g = 8 Seifeneinheiten
1 Feinseife zu 50 g = 4 Seifeneinheiten
1 Stück Luxusseife zu 100 g = 8 Seifeneinheiten

Kreiswirtschaftsamt.

Erfassung von Textilabfällen

Gewährung von Prämien in Form von Textilpunkten

Das Landeswirtschaftsamt teilt mit, daß der Altstoffhandel immer wieder darüber klagt, daß sich Textil-Einzelhandelsgeschäfte sträuben die Prämienmarken für Textilabfälle als Textilpunkte anzunehmen. Es wird deshalb nochmals auf folgendes hingewiesen:

Auf Grund einer Anordnung des Wirtschaftsministeriums — Landeswirtschaftsamt — vom 1. 12. 1948 wird für die Ablieferung von Textilabfällen aus Haushaltungen

eine Prämie in Form von Textilpunkten gewährt.

Für 1 kg Wollgestrick werden 10 Textilpunkte, für 1 kg Originallumpen (original bunte Lumpen) 1 Textilpunkt als Prämie gegeben.

Die im Umlauf befindlichen Prämienmarken haben folgenden Punktwert:

Gelbe Marke mit dem Aufdruck: 5 kg Originallumpen 5 Punkte,
lila Marke mit dem Aufdruck: 1 kg Originallumpen 1 Punkt,
blaue Marke mit dem Aufdruck: 1 kg Wollgestrick 10 Punkte.

Jedes Textil-Einzelhandelsgeschäft ist verpflichtet, gegen Hereinnahme der Prämienmarken Spinnstoffwaren abzugeben. Die Textil-Einzelhandelsgeschäfte rechnen die Prämienmarken wie die übrigen Textilpunkte mit dem Wirtschaftsamt ab.

Kreiswirtschaftsamt.

Anordnung Nr. 1/49 über die Aufhebung der Bewirtschaftung von Gartenbauerzeugnissen vom 10. März 1949

Auf Grund der §§ 22 und 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) wird angeordnet:

§ 1

(1) Die Bewirtschaftung von inländischen Gartenbauerzeugnissen (Obst und Gemüse) wird aufgehoben.

(2) Das Landwirtschaftsministerium kann geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung der Zuschußgebiete und besonderer Bedarfsträger sowie zum Schutze der Verbraucher treffen.

§ 2

Das Landwirtschaftsministerium überwacht die Einhaltung der

- Vorschriften für die Sortierung und Kennzeichnung von Obst und Gemüse;
- Normativbestimmungen für verarbeitete Gartenbauerzeugnisse

Es kann diese Befugnisse auf nachgeordnete Dienststellen übertragen.

§ 3

Die zur Erfassung und zum Absatz von Gartenbauerzeugnissen eingerichteten Bezirksabgabestellen Biberach, Ehingen/Donau, Horb a. N., Ravensburg, Saulgau, Tettnang, Tübingen und Wangen werden aufgelöst und treten mit sofortiger Wirkung in Liquidation. Die Liquidation obliegt ihren Trägern.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. April 1949 in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnung Nr. 1/48 des Landwirtschaftsministeriums vom 27. Juli 1948 über die Regelung des Absatzes der Ernährung dienender Gartenbauerzeugnisse und alle sonstigen auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) erlassenen Vorschriften über die Bewirtschaftung von Gartenbauerzeugnissen außer Kraft.

Tübingen, den 10. März 1949.

Land Württemberg-Hohenzollern
Landwirtschaftsministerium.

Anordnung über die Herstellung und Verteilung von Zuckerwaren vom 20. 7. 1948

Auf Grund von § 22 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen v. 27. 8. 1939 (RGBl. I S. 1521) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft vom 7. 1. 1943 (RGBl. I S. 22) wird angeordnet:

Stand der Maul- und Klauenseuche

In Nordwürttemberg sind in den Kreisen Mergentheim und Stuttgart in 4 Gemeinden 12 Gehöfte verseucht.

In Nordbaden sind in 7 Kreisen insgesamt 29 Gemeinden verseucht.

In Südbaden herrscht die Seuche im Kreis Freiburg in 1 Gemeinde und im Kreis Kehl in 2 Gemeinden.

In Bayern sind verseucht:

im Reg. Bez. Oberbayern 8 Kreise,
im Reg.-Bez. Niederbayern 6 Kreise,
im Reg.-Bez. Oberpfalz 2 Kreise,
im Reg.-Bez. Oberfranken 5 Kreise,
im Reg.-Bez. Mittelfranken 8 Kreise,
im Reg.-Bez. Unterfranken 11 Kreise,

im Reg.-Bez. Schwaben die Kreise Augsburg, Dillingen, Günzburg, Neuburg/Donau, Wertingen, Nördlingen, Kaufbeuren, Neu- u. Donauwörth, Krumbach und Kempten.

In Hessen sind 27 Kreise verseucht.

Im Land Rheinland-Pfalz herrscht die Seuche noch in 7 Kreisen.

In Nordrhein-Westfalen herrscht Maul- und Klauenseuche in den Regierungsbezirken Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster in insgesamt 21 Kreisen.

In Niedersachsen sind die Regierungsbezirke Aurich, Hannover, Hildesheim, Lüneburg und die Verwaltungsbezirke Braunschweig und Oldenburg mit 32 Kreisen verseucht.

In Schleswig-Holstein ist die Seuche erloschen.

Calw, 21. März 1949.

Landratsamt.

§ 1

Die Anordnung Nr. 6 der ehemaligen Hauptvereinigung der Deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft vom 22. 11. 1943 (RGBl. I S. 508) betreffend Einstellung der Herstellung von Zuckerwaren tritt mit dem 30. 7. 1948 außer Kraft.

§ 2

Ab 30. 7. 1948 dürfen nachstehende Zucker- und Süßwaren wieder gewerbsmäßig hergestellt werden:

Bonbons massiv und gefüllt, Drops, Hart- und Weichkaramellen, Dragees, Konservenkonfekt, Fondants, Komprimat und Fondantmassen. Weitere Zucker- und Süßwaren können zur gewerbsmäßigen Herstellung freigegeben werden, soweit ein Bedürfnis danach besteht und die Rohstofflage des Landes es gestattet.

§ 3

Herstellungsberechtigt sind Betriebe, die bereits vor dem 1. 1. 1944 die gewerbsmäßige Herstellung von Zuckerwaren betrieben haben.

Handwerksbetriebe, Konditoreien und dergleichen dürfen Zuckerwaren nur zum unmittelbaren Absatz an die Verbraucher herstellen.

§ 4

Die auf Grund des Lebensmittelgesetzes und im Rahmen der Marktordnung für die Herstellung und den Vertrieb von Zuckerwaren getroffenen Vorschriften bleiben in Kraft.

§ 5

Zuckerwaren dürfen nur gegen Bezugsberechtigungen abgegeben werden. Die abgegebenen Waren müssen mindestens 95 v. H. des auf den Bezugsberechtigungschein angegebenen Gewichts in reinem Zucker enthalten.

Bei reinen Zuckerwaren entspricht das Abgabeverhältnis dem auf den Bezugsberechtigungen angegebenen Gewicht. Bei Zusätzen von Malz, Sirup, Marmelade und Igl. (Mischungen und Füllungen) kann ein Mehr an Zuckerwaren bis 25 v. H. abgegeben werden.

§ 6

Das Abgabeverhältnis ist auf Verpackungen und Behältnissen nach den Bestimmungen der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln vom 8. 5. 1933 (RGBl. I S. 590) ersichtlich zu machen.

§ 7

Die gewerbsmäßige Lohnverarbeitung von Zucker zur Herstellung von Zuckerwaren ist verboten.

§ 8

Zum Großhandel mit Zuckerwaren sind sämtliche Betriebe berechtigt, die zum Großhandel mit Zucker- oder Süßwaren zugelassen sind.

§ 9

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in der Form vom 17. 1. 1936 (RGBl. I S. 17) sowie der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 26. 11. 1941 (RGBl. I S. 734) bestraft.

§ 10

Das Landwirtschaftsministerium erläßt die zur Ausführung dieser Anordnung erforderlichen näheren Bestimmungen.

Tübingen, den 30. Juli 1948.

Land Württemberg-Hohenzollern
Landwirtschaftsministerium.

Bekanntmachung

des Landwirtschaftsministeriums über die Abhaltung eines Lehrgangs zur Erlangung der Anerkennung als

Hufschmied

(Gesetz über den Hufschlag v. 20. 12. 40) Der nächste, 4 Monate dauernde Lehrgang an der Staatlichen Lehrschmiede für Huf- und Klauenpflege in Reutlingen beginnt am 25. 4. 1949.

Gesuche um Zulassung sind bis spätestens 1. 4. 1949 an den Leiter der Lehrschmiede, Herrn Regierungsveterinär Dr. Holstein, Reutlingen, Lenastr. 9, zu richten.

Beizufügen sind:

- der Lehrbrief,
 - das Gesellen-Prüfungszeugnis,
 - Nachweis einer Gesellentätigkeit von mindestens 2 Jahren bei einem geprüften Hufschmied,
 - Geburtsurkunde,
 - selbstgeschriebener Lebenslauf,
 - polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums,
 - Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse.
- Von den Zeugnissen Ziff. 1, 2 und 3 ist eine amtlich beglaubigte Abschrift einzuschicken.

Über die Zulassung zum Lehrgang entscheidet eine Aufnahmeprüfung, die in der Lehrschmiede Reutlingen stattfindet und deren Termin den Bewerbern noch bekannt gegeben wird. Nach dieser Prüfung wird den Kursanwärtern mitgeteilt, was sie zum Lehrgang mitzubringen haben.

Die nach § 3 Abs. 3 der Hufschlagordnung vom 31. 12. 1940 von den Teilnehmern an dem Lehrgang zu erhebende Unterrichtsgebühr beträgt 100.— DM.

Tübingen, 28. Februar 1949.

Land Württemberg-Hohenzollern
Landwirtschaftsministerium.

Bekanntgabe an Brenner

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Brauntweinaufschlags Säumniszuschlag in Höhe von 5 v. H. der Schuldigkeit zu entrichten ist.

Hauptzollamt Rottweil.

Wer sein Amtsblatt aufmerksam liest,
bewahrt sich vor Nachteil und Schaden

Preisänderungen für Teigwaren

Mit Erlaß vom 21. 1. 1949 Az.: C 6 e/20 und 22 (St.R) hat das Wirtschaftsministerium — Preisaufsichtsstelle — Tübingen folgende Änderungen der Teigwarenpreise vorgenommen:

An die Stelle der §§ 151 und 156 der Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft vom 1. Juli 1944 in der Fassung der Anordnung des Wirtschaftsministeriums über Preisbestimmungen für das Getreidewirtschaftsjahr 1947/48 vom 27. August 1947 (RegBl. S. 69) treten folgende Bestimmungen:

I.

(1) Für Teigwaren werden nachstehende Höchstpreise bei Abgabe an den Großhandel festgesetzt:

Sorte	Preise für lose Ware in DM je 100 kg netto
Schnitt- oder Bandnudeln, Suppeneinlagen (Graupen, Sterne, kleine Hörnchen, Buchstaben) mittlere Hörnchen, Bruchmakkaroni	75.—
Fadennudeln und Spätzle	77.—
Makkaroni	78.—
Spaghetti	80.—

(2) Auf diese Preise sind ohne Rücksicht auf die Zusammensetzung der Lieferung nach Arten und Sorten mindestens folgende Nachlässe zu gewähren:

bei geschlossener Abnahme in Mengen von
5 000 kg und mehr DM 1.— je 100 kg,
10 000 kg und mehr DM 1 50 je 100 kg

(3) Bei Abnahme in Mengen unter 300 kg darf ein Aufschlag bis zu DM 2.— je 100 kg auf die festgesetzten Höchstpreise berechnet werden.

II.

(1) Für Teigwaren werden nachstehende Höchstpreise bei Abgabe an den Kleinhandel festgesetzt:

Sorte	Preise für lose Waren in DM je 100 kg netto
Schnitt- oder Bandnudeln, Suppeneinlagen (Graupen, Sterne, kleine Hörnchen, Bruchmakkaroni)	86.—
Fadennudeln und Spätzle	88.—
Makkaroni	89.—
Spaghetti	91.—

(2) Auf diese Preise sind ohne Rücksicht auf die Zusammensetzung der Lieferung nach Arten und Sorten mindestens folgende Nachlässe zu gewähren:

bei geschlossener Abnahme in Mengen von
200 kg und mehr DM 3.— je 100 kg,
500 kg und mehr DM 5.— je 100 kg,
1000 kg und mehr DM 6.50 je 100 kg.

III.

(1) Für Teigwaren werden nachstehende Höchstpreise bei Abgabe an Verbraucher festgesetzt:

Sorte	DM je kg netto
Schnitt- oder Bandnudeln, Suppeneinlagen (Graupen, Sterne, kleine Hörnchen, Buchstaben), mittlere Hörnchen, Bruchmakkaroni	1.10
Fadennudeln und Spätzle	1.12
Makkaroni	1.14
Spaghetti	1.14

(2) Bei der Preisberechnung von Gewichten unter 1 kg dürfen Bruchteile von Pfennigbeträgen auf den vollen D-Pfennigbetrag aufgerundet werden.

(3) Auf diese Preise sind ohne Rücksicht auf die Zusammensetzung der Lieferung nach Arten und Sorten mindestens folgende Nachlässe zu gewähren:

bei geschlossener Abnahme in Mengen von
20 kg und mehr DM 5.— je 100 kg,
50 kg und mehr DM 10.— je 100 kg,
100 kg und mehr DM 15.— je 100 kg,
500 kg und mehr DM 22.— je 100 kg,
1000 kg und mehr DM 28.— je 100 kg

IV.

(1) Die in den Ziff. I—III dieser Anordnung genannten Preise dürfen nur für Teigwaren in Anspruch genommen werden, die aus Weizenmehl hergestellt sind, das in der Qualität mindestens der Type 1050 entspricht.

(2) Die festgesetzten Preise verstehen sich für das jeweils angegebene Gewicht netto einschließlich Verpackung, bei Lieferung in Gewebesäcken ausschließlich Verpackung.

(3) Teigwaren dürfen nur lose abgesetzt werden.

V.

(1) In den festgesetzten Preisen für Teigwaren ist ein Frachtausgleichsbetrag von 2.— DM je 100 kg enthalten. Diese Preise verstehen sich daher bei Lieferung „frei Empfangsstation“.

(2) Die §§ 160 und 161 der Anordnung der HVG. u. F. vom 1. 7. 1944 fallen fort.

VI.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Entgegenstehende bisherige Bestimmungen treten außer Kraft.

Calw, 15. März 1949.

Landratsamt
— Preisbehörde —

Bekanntmachung

Durch Beschluß des Landratsamts ist nachstehenden Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung i. S. des Einzelhandelsschutzgesetzes entsprochen worden:

1. Hans Bitzer, Kaufmann aus Tübingen, zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Textilwaren in einem ca. 22 qm großen Laden im Erdgeschoß des Hauses Badstraße 13 in Calw.

2. Wilhelm Marquardt in Grunbach zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Uhren in einem Zimmer seiner Wohnung Eichbergstraße 31 in Grunbach.

3. Karl Rathfelder, Kaufmann in Igelsoch, zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Lebensmittel und Gemischtwaren in einem ca. 16 qm großen Ladenraum im Erdgeschoß des Hauses Nr. 33 in Igelsoch.

Georg Walz, Mechanikermeister in Nagold zur Errichtung einer Verkaufsstelle für Fahrräder, Fahrradzubehör und Ersatzteilen in räumlichem Zusammenhang mit seiner Kraftfahrzeugverkaufsstelle in Nagold.

Heinrich Brüderlein, Kraftfahrer in Herrenalb, zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Obst und Gemüse in einem ca. 20 qm großen Verkaufsraum im Erdgeschoß des Hauses Gernsbacherstr. 41 in Herrenalb.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Wirtschaftsministerium — Landesgewerbeamt — in Tübingen zulässig, die binnen 2 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet beim Landratsamt einzulegen wäre.

Calw, 16. März 1949.

Landratsamt.

Änderung an dem Wassertriebwerk T 198 auf Parz. Nr. 437, Markung Schwarzenberg

Karl Engel, Schreinermeister in Stammheim bei Ludwigsburg, beabsichtigt, an seinem Wassertriebwerk T 198 — Schwarzenberger Sägemühle — am Reichenbach auf Parz. Nr. 437 der Markung Schwarzenberg das Wasserrad durch eine Franzl'sche Spiralturbine mit 120 Sek.-Liter Schluckvermögen und 8,50 PS max. Leistung zu ersetzen.

Gleichzeitig soll das in Fortsetzung des Oberkanals vorhandene offene Wasserrad Gerinne durch ein 4 m langes Einlaufbauwerk mit Wasserfalle und eine 28 m lange, 35 cm i. L. weite Druckleitung zur Turbine ersetzt werden.

Der auf 4,40 m über dem S. Z. gelegene Oberwasserspiegel soll um 76 cm gehoben, der 1,65 m unter dem S. Z. gelegene Unterwasserspiegel um 39 cm durch Tieferlegung des Unterkanals gesept und damit das Nutzgefälle von 6,05 m auf 7,20 m erhöht werden.

Die Beteiligten werden aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben innerhalb 14 Tagen beim Landratsamt Calw — Zimmer 17 — anzubringen, wo Pläne und Beschreibung zur Einsichtnahme aufliegen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Calw, 15. März 1949.

Landratsamt.

Nachnahmedienservice mit Berlin-West

Ab sofort wird, wie die Oberpostdirektion Tübingen bekanntgibt, der Nachnahmedienservice in der Richtung aus den Westsektoren von Groß-Berlin nach den drei Westzonen aufgenommen. Zugelassen als Nachnahmesendungen sind Briefsendungen und Pakete, deren Nachnahmebetrag durch Zahlkarte

a) dem Absender oder einem Dritten auf ein beim Postscheckamt Berlin-West geführtes Postscheckkonto oder

b) dem Absender auf ein bei einem Postscheckamt der Westzonen geführtes Postscheckkonto gutgebracht werden soll.

Die Übermittlung des erhobenen Nachnahmebetrages durch Postanweisung ist nicht zugelassen, weil ein Postanweisungsdienst zwischen den Westzonen und Berlin-West nicht besteht.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß der Nachnahmedienservice in der Richtung aus den Westzonen nach Berlin-West nicht zugelassen ist; auch können Postpakete nur in der Richtung aus Westberlin nach den Westzonen versandt werden.

Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern

Kreisverein Calw/Landratsamt

Nachlaß-Gegenstände von Gefallenen und Gestorbenen aus den Kämpfen im April 1915 im Kreis Calw gingen auf die Aufforderung im Amtsblatt von verschiedenen Gemeinden ein. Es wird wiederholt um Abgabe s. Z. gefundener Notizbücher, Fotos oder sonstiger Gegenstände, die zur Identifizierung der noch immer vorhandenen „Unbekannten Toten“ führen können, gebeten! Wer heute noch solche Sachen in Verwahrung hat, gebe sie unter Angabe der Fundstelle (zur Weiterleitung an den Suchdienst, Landratsamt Calw) an die Pfarr- und Bürgermeisterämter ab. Die Fundstücke können auch direkt an den Suchdienst Calw gesandt werden, ohne Namensangabe, aber mit Bezeichnung des Fundortes! Es wird herzlich um weitere Unterstützung gebeten!

Wo wohnt im Kreis Calw Frau Maria Ohngemach geb. Herr, früher Zainingen, Kreis Münsingen (Ehefrau oder Mutter des Ogefr. Fritz Ohngemach, etwa 39 Jahre, FP Nr. 17 118). Mitteilungen über den Aufenthalt hierher erbeten.

Rot-Kreuz-Sonderbriefmarken!

An sämtl. Postschaltern der franz. Zone sind seit einiger Zeit die Rot-Kreuz-Sonderbriefmarken zu haben. Der Kauf dieser 1 Rot-Kreuz-Sonderbriefmarken mit Zuschlagsgebühr — die also zur Frankierung jederzeit verwendet werden können — wird allen, die guten Willens sind auch auf diese Weise die Not lindern zu helfen, bestens empfohlen! Der Reinerlös kommt außer dem Roten Kreuz auch dem Evang. Hilfswerk, Caritas-Verband und Württ. Wohlfahrtsbund zu Gute! Deshalb wäre eine allseitige Unterstützung des Kaufs der ersten Rot-Kreuz Briefmarken überall — nicht nur durch Briefmarken-Sammler — zu empfehlen!

Geschäftsstelle Calw, Landratsamt
Telefon 214/315

Glühbirnen-Bedarfsmeldung für die Industriebetriebe des Kreises

Auf Anordnung des Landeswirtschaftsamt Tübingen werden die Industriebetriebe des Kreises aufgefordert, ihren vordringlichen Bedarf an Glühbirnen, aufgeteilt nach Wattstärken, der Industrie- und Handwerkskammer, Nebenstelle Calw, sofort anzumelden. Kreiswirtschaftsamt.

Maul- und Klauenseuche in Unterjettingen

In der Gemeinde Unterjettingen ist die Maul- und Klauenseuche erloschen. Die Anordnungen vom 10. Februar 1949 (Amtsblatt Nr. 7 vom 17. 2. 1949) werden hiermit aufgehoben.

Calw, 14. März 1949.

Landratsamt.

Umschulungslehrgänge im Versehrtenheim Isny/Allgäu

Schwerbeschädigte und Heimkehrer aus langer Kriegsgefangenschaft stehen oft vor besonderen Berufsschwierigkeiten. Die einen sind durch körperliche Einbußen zu einem Berufswechsel gezwungen, während andere eine ordnungsgemäße Berufsausbildung in den letzten Jahren überhaupt nicht durchlaufen konnten. Um diese Not zu lindern, hat das Landesarbeitsamt Württemberg-Hohenzollern zusammen mit der Hauptfürsorgestelle Tübingen Umschulungslehrgänge eingerichtet. Sie werden im Versehrtenheim Isny/Allgäu durchgeführt und erstrecken sich auf die Handwerksberufe Schreiner, Schneider, Schuhmacher u. Korbmacher. Die Lehrgänge beginnen am 4. 4. 1949 und dauern 6 Monate. Sie sollen mit der Ablegung einer normalen Gesellenprüfung abschließen. Sie sind lediglich für sogenannte Spätberufener, die über 21 Jahre alt sind, und für Personen bestimmt, die aus irgend einem Grunde ihren früheren Beruf nicht mehr ausüben können und z. Z. ohne Arbeit sind. Selbstverständlich muß bei der Kürze der Ausbildung eine entsprechende Berufseignung vorausgesetzt werden. Ebenso wird erwartet, daß die Teilnehmer an diesen Lehrgängen sich für ihre Ausbildung voll interessieren und einsetzen. Nähere Auskünfte erteilen die Arbeitsämter.

Bewerbungen von anerkannten Schwerbeschädigten nehmen die Kreissozialämter entgegen; alle übrigen Bewerber haben sich bei dem für ihren Wohnort zuständigen Arbeitsamt zu melden.

Anordnung

Am 31. März 1949 stellen die Kreisuntersuchungsausschüsse (ausgenommen derjenige des Kreises Lindau/B.) ihre Tätigkeit ein. Ab 1. April wird je ein Untersuchungsausschuß für die politische Säuberung — Abwicklungsstelle — bestehen

in Ravensburg: für die Kreise Ravensburg, Tettnang und Wangen;

in Ehingen: für die Kreise Biberach, Ehingen und Saulgau;

in Sigmaringen: für den Kreis Sigmaringen;

in Rottweil: für die Kreise Balingen, Rottweil und Tuttlingen;

in Calw: für die Kreise Calw und Freudenstadt;

in Tübingen: für die Kreise Hechingen, Horb, Münsingen, Reutlingen und Tübingen.

Heimkehrer aus Kriegsgefangenschaft und Nachzügler können unverzüglich bei den oben genannten Abwicklungsstellen Fragebogen zur Einleitung des Säuberungsverfahrens einreichen.

Bei dieser Gelegenheit wird erneut darauf hingewiesen, daß nach der öffentlich bekanntgemachten Anordnung des Staatskommissars für die politische Säuberung, u. a. alle Personen, die vor dem 1. 1. 1928 geboren sind und die Mitglied der Allgemeinen SS oder der Waffen-SS oder in der NSDAP Blockleiter und mehr, in der SA oder SA-Reserve Scharführer und mehr,

im NSFK oder NSKK Sturmführer und mehr waren und die noch nicht entnazifiziert sind, Fragebogen einzureichen haben. Fragebogen sind erhältlich bei den Landratsämtern und den Abwicklungsstellen. Tübingen, 14. März 1949.

Staatskommissariat
für die politische Säuberung
Land Württemberg-Hohenzollern.

Zentralspruchkammer Nord-Württemberg

In der Spruchkammersache gegen den Landgerichtsrat Erich Heege, geboren 22. 4. 1909 in Blaubeuren/Ulm, zuletzt wohnhaft gewesen in Calw, Stuttgarterstr. 53, z. Z. vermißt, vertreten durch seine Ehefrau Erica Heege, Calw, Stuttgarterstr. 53, ist Termin zur mündlichen Verhandlung auf Montag, den 28. März 1949, 15 Uhr in Ludwigsburg, ehem. Fromankaserne, Bau „D“, Zimmer 53 anberaumt. Der Betroffene wird hiermit zu dieser Verhandlung geladen. Die öffentl. Verhandlung findet auch im Falle des Ausbleibens des Betroffenen statt. Der ergehende Spruch ist vollstreckbar.

Schädlingsbekämpfung im Obst- und Gartenbau

Der Obst- und Gartenbauverein Calw hält am Samstag, 26. März, 19.30 Uhr seine Frühjahrsversammlung im Hotel Waldhorn in Calw ab. Die Versammlung soll der Aufklärung über die Schädlingsbekämpfung im Obst- und Gartenbau dienen. Es spricht zu diesem Thema Kreisbaumwart Walz, Nagold. Der Besuch dieser öffentlichen Versammlung wird allen Kleingärtnern und Obstbaureisenden, besonders auch den Frauen, hiemit empfohlen.

Landratsamt.

Schätzung gebrauchter Kraftfahrzeuge

In Ausführung der Beschlüsse des Preirates für die franz. Zone hat das Wirtschaftsministerium — Preisaufsichtsstelle — des Landes Württemberg-Hohenzollern am 20. 1. 1949 verfügt, daß bei jeder Art Eigentumswechsel von gebrauchten Kraftfahrzeugen eine gültige D.A.T.-Schätzungsurkunde vorzulegen ist. Mit der vorgeschriebenen Schätzung gebrauchter Kraftfahrzeuge sind ausschließlich die von der Deutschen Automobil-Treuhand G.m.b.H., Stuttgart, zugelassenen Kraftfahrzeug-Schätzungsstellen beauftragt. Die für den Kreis Calw zuständige Kraftfahrzeug-Schätzungsstelle befindet sich in Hechingen, Kegeltorweg 2, Tel. 537.

Leiter: Herr Ob.-Ing. Franz Heck.
Schätzzeiten: Jeden 1. und 3. Freitag im Monat von 10—12 Uhr in Calw, Zulassungsstelle.

Europas Fichtenwälder in Gefahr!

Ein Lehrfilm über die Lebensweise des Fichtenborkenkäfers zeigt in Großaufnahmen, wie es zur Vermehrung eines Kulturschädling kommt, wie die Natur sich gegen ihn in Abwehr stellt und wie die Forstwirtschaft ihn niederkämpft. Der Film stellt einen bedeutsamen Beitrag der deutschen Wissenschaft der Nachkriegszeit zur Abwehr der Kulturschädlinge dar und verdient die Beachtung aller in Land- und Forstwirtschaft und im Gartenbau tätigen Kreise. Für den Biologieunterricht der Schulen bringt er schönes Anschauungsmaterial.

Der Film wird am 30. März 1949 mit einem Vortrag seines Verfassers Dr. Dr. Wellenstein verbunden vorgeführt im Kino in Calw vorm. 11 Uhr im Kino in Neuenbürg nachm. 2 Uhr im Kino in Schömburg nachm. 5 Uhr

Eintrittspreis 50 Pfg., f. Schüler 20 Pfg.

VOLKSTHEATER CALW

Von Freitag 25. 3. bis einschl. Donnerstag 31. 3. (Dienstag nur für Besetzung) zeigen wir den gewaltigsten und größten Farbausstattungsfilm der Welt von Englands berühmten Dichter Bernard Shaw

„Cäsar und Cleopatra“

Bernard Shaw's köstliche Komödie als gewaltigsten und teuersten Farbfilm der Welt (kostete 48 Millionen Pfund) dürfte auch in Calw zu einem Andran führen, weshalb wir außer den üblichen Vorstellungen diesen Film zusätzlich am Mittwoch und Donnerstag zeigen. Jugendliche zugelassen!

Tankholz und Holzkohle ab 1. April 1949 frei

Mit Wirkung vom 1. April 1949 wird, wie das Wirtschaftsministerium — Landeswirtschaftsamt — mitteilt, die Bewirtschaftung von Tankholz und Holzkohle aufgehoben.

Die Tankholzwerke sind nach dem bisherigen Verteilungsschlüssel bis 30. 9. 1949 mit Rohholz versorgt. Es wird daher empfohlen im Interesse eines reibungslosen Überganges zur freien Wirtschaft das Tankholz bei den bisherigen Lieferanten zu beziehen.

Bekanntmachung des Gesundheitsamtes Nagold

Der orthopädische Facharzt des Gesundheitsamtes Herr Sanitätsrat Dr. Sippel, Stuttgart, hält am Montag, den 28. März 1949, in Nagold und Calw wieder Sprechstunden für Körperbehinderte ab. In Nagold im Staatlichen Gesundheitsamt, Hohe Straße 8, vormittags von 8—12 Uhr, in Calw in der Nebenstelle des Gesundheitsamtes, Altbürgerstraße 12, nachmittags von 14—17 Uhr. Für die auf Grund von Wehrdienstbeschädigung Körperbehinderten sind diese Sprechstunden nicht zuständig.

Kulturwerk Calw

Montag, 28. März, 20 Uhr, Georgenäum: Arbeitsgemeinschaft „Jugend-Erziehung“. Thema: Die Erziehung der Schulkinder. Leitung: Paul Kneißler.

Dienstag, 29. März, 20 Uhr, Georgenäum: Vortragsreihe: „Probleme und Gestalten der Weltliteratur“. Max Geisenheyner, Pforzheim

Freitag, 1. April, 20 Uhr, Georgenäum: Wiederholung des Lichtbildvortrags „Ein Spaziergang durch das alte Calw“. Ernst Rheinwald, Calw.

Hörergebühr für Vorträge 30 Pfennige. Freiwilliger Kostenbeitrag erbeten. Freikarten für Bedürftige jederzeit im Georgenäum erhältlich.

Evangelische Gottesdienste in Calw

Lätare, 27. März 1949: 9 Uhr Christenlehre (Töchter), 9.30 Uhr Hauptgottesdienst in der Kirche, Glockeneinweihung und Ordination des Pfarramtsbewerbers Peter Spambalg (Höltzel), 10 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Weymann), 11 Uhr Kindergottesdienst im Vereinshaus, 17 Uhr Abendgottesdienst im Vereinsh. (Bachsahl).
Mittwoch, 30. März: 7.30 Uhr Schülergottesdienst 8.15 Uhr Betstunde.

Donnerstag, 31. März: 20 Uhr Bibelstunde.

Evangelische Gottesdienste in Neuenbürg

Sonntag Lätare, 27. März 1949: 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Seifert), 9.15 Uhr Versammlung des ältesten Jahrgangs zur Entlassung aus der Christenlehre, 10 Uhr Gottesdienst Waldrennach (Jäger), 10.30 Uhr Jugendgottesdienst.

Mittwoch, 30. März 1949: 8 Uhr Frühandacht.

Donnerstag, 31. März 1949: 20 Uhr Bibelstunde.

Herausgeber: Kreisverband Calw,
Verwaltung: Calw, Badstraße 24.
Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei, Calw.